

2021/1026-001

Beschlussvorlage
öffentlich



Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH (GWIS)

| | |
|---|-------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung | <i>Beteiligt:</i> |
|---|-------------------|

| | |
|------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Ö / N</i> |
| Hauptausschuss (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussentwurf

Sachverhalt

Anlage/n

- Gesellschaftsvertrag GWIS 2021 - Entwurfsfassung nach AR-Sitzung (öffentlich)

Gesellschaftsvertrag

der

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mit beschränkter Haftung

Fassung vom 21. Oktober 2019 Entwurf 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Schreibform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing
Völklingen mit beschränkter Haftung“, abgekürzt „GWIS Völklingen mbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Völklingen.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in der Mittelstadt Völklingen, insbesondere durch
 - a) die Förderung wirtschaftlicher Unternehmungen des Privatrechts bei Existenzgründungen, Betriebserweiterungen und Betriebsumstrukturierungen durch Beratung, insbesondere über öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten,
 - b) die Hilfe bei Unternehmens- und Finanzierungskonzepten,

- c) die Vermittlung von Kontakten zu Kreditinstituten sowie die Hilfe bei der Beschaffung von Krediten, Beteiligungen, Risikokapital und Sicherheiten,
 - d) die Förderung von Ausbildung und Beschäftigung sowie
 - e) die Durchführung von allgemeinen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
- a) Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu erschließen und zu veräußern, so z.B. zum Aufbau von Technologie- und Gründerzentren, Gewerbeparks und ähnlichem,
 - b) sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben und zu veräußern,
 - c) Gewerbebetriebe, die sich im Gebiet der Gesellschaft ansiedeln wollen oder angesiedelt haben, bei der Beschaffung von Grundstücken, Arbeitskräften, Wohnungen, Krediten usw. zu beraten,
 - d) Förderinstrumente für Existenzgründung und -sicherung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern oder anderen Partnern aufzubauen,
 - e) sich an Projektgesellschaften zu beteiligen bzw. Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen.
- (3) Zur Erreichung ihres Zweckes wird die Gesellschaft ferner
- a) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben werben,
 - b) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen.
- (4) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören weiter Aufbau und Durchführung attraktiven Stadtmarketings, vor allem im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe Völklinger Hütte.

Zu den Zielen des Stadtmarketings zählen u.a.

- insbesondere im Hinblick auf das Weltkulturerbe die touristische Anbindung,
 - die Aufwertung von Gastronomie, Handel und Gewerbe,
 - die Attraktivierung des Stadtbildes,
 - die Erschließung weiterer städtischer Sehenswürdigkeiten.
- (5) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben innovative Dienstleistungen z.B. in verwaltungs- und behördenübergreifenden Angelegenheiten erbringen.

- (6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Gesellschaft mit anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung Leistungen erbringen, zusammen.
- (7) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, durch die der in Abs. 1 bis 5 umschriebene Gegenstand des Unternehmens gefördert wird.
- (8) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben und Unternehmensverträge abzuschließen.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. ~~Sie beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.~~
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Austritt eines Gesellschafters berührt die Dauer der Gesellschaft nicht.
- (4) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur einvernehmlich möglich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Etwa erzielte Gewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden dürfen. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die begünstigten Tätigkeiten verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 115.000 Euro (in Worten: einhundertfünfzehntausend Euro).
- (2) Davon übernehmen:
 - die Mittelstadt Völklingen eine Stammeinlage von nom. ~~65.000~~71.000 Euro,
 - ~~die Sparkasse Völklingen eine Stammeinlage von nom. 10.000 Euro,~~
 - die Sparkasse Saarbrücken eine Stammeinlage von nom. ~~10.000~~22.000 Euro,
 - ~~die Volksbank Völklingen-Warndt eG eine Stammeinlage von nom. 10.000 Euro,~~
 - die Landesbank Saar ~~Girozentrale~~ eine Stammeinlage von nom. ~~5.000~~5.500 Euro,
 - die Globus Handelshof ~~St. Wendel G.m.b.H u. Co. KG~~St. Wendel GmbH & Co. KG eine Stammeinlage von nom. ~~10.000~~11.000 Euro,
 - der Völklinger Wirtschaftskreis – Verein für Handel, Handwerk, Industrie und freie Berufe e.V.~~die Montan-Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung~~ eine Stammeinlage von nom. ~~5.000~~5.500 Euro.
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.
- (4) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 6

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen eines zustimmenden Beschlusses aller Gesellschafter.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, ~~erstmalig~~ zum 31. Dezember 2004. Er erhält nicht mehr als seine eingezahlte Stammeinlage zurück, die er unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 verwenden darf.

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst oder einen von ihr benannten Dritten abzutreten.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates. Im Innenverhältnis ergibt sich der Aufgabenbereich der Geschäftsführung aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Für die Bestellung und Anstellung der ersten Geschäftsführung ist nur die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ~~und~~ des Aufsichtsrates und unter Beachtung des Kodex für Kontrolle und Transparenz der Stadt Völklingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Im Anstellungsvertrag der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ist die Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB auszuschließen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) ~~Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern.~~ Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

[Mittelstadt Völklingen: 7 Mitglieder](#)
[Sparkasse Saarbrücken: 2 Mitglieder](#)
[jeder weitere Gesellschafter: 1 Mitglied](#)

- (2) [Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesellschafters Mittelstadt Völklingen, unter welchen sich der Oberbürgermeister und der Bürgermeister befinden muss, bestellt der Stadtrat. ~~Sieben Mitglieder bestellt der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen, unter denen sich der Oberbürgermeister und der Bürgermeister der Mittelstadt Völklingen befinden müssen.~~](#) Für die Bestellung der weiteren Vertreter gilt § 114 Abs. 2 KSVG.
- (3) Die Mitglieder des Gesellschafters Mittelstadt Völklingen werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland entsandt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Die übrigen Gesellschafter können jederzeit das von ihm entsandte Mitglied abberufen und an seiner Stelle eine andere Person entsenden.
- (5) Das Mandat eines Mitgliedes erlischt mit der Beendigung des Amtes, das für die Bestellung bestimmend war.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten ausübt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ~~viermal~~ einmal halbjährlich im Kalenderjahr oder sonst auf Antrag der Geschäftsführung oder mindestens zweier Aufsichtsratsmitglieder.

Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat weitere Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder generell hinzuziehen; der Leiter [der Kämmerereides Fachdienstes Finanzmanagement](#) der Mittelstadt Völklingen erhält die Einladungen und Sitzungsunterlagen und kann grundsätzlich an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

Ein Aufsichtsratsmitglied, welches verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe in der betreffenden Sitzung durch ein anderes von ihm hierzu schriftlich ermächtigtes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist ~~beschlufähig~~beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat nicht ~~beschlufähig~~beschlussfähig, kann unverzüglich eine neue Sitzung einberufen werden, bei der ~~Beschlufähigkeit~~Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall ~~beschlufähig~~beschlussfähig ist.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ~~gefaßt~~gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. In Personalangelegenheiten ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Tag und Ort der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Über die Niederschrift ist in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu beschließen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat den ~~Jahresabschluß~~Jahresabschluss zu erstellen und dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der

Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

- (2) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - b) die ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung über die in § 12 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen.

§ 12

Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 - a) Verträge mit den Gesellschaftern,
 - b) ~~Abschluß~~ Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Anschaffungen und sonstige Investitionen, die zusätzlich zum Wirtschaftsplan erforderlich werden,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Aufnahme von Krediten,
 - f) Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, ~~Abschluß~~ Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, ~~Abschluß~~ Abschluss von Vergleichen sowie Verzicht auf Ansprüche,
 - g) ~~Abschluß~~ Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen,
 - h) Führung von Rechtsstreiten,

- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsvollmachten einschließlich der Anpassung der dadurch betroffenen Arbeitsverträge,
 - j) Festsetzung und Änderung von Preisen und Tarifen sowie Nebenentgelten.
- (2) Angelegenheiten, die der Beschlußfassung-Beschlussfassung oder Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind zuvor im Aufsichtsrat zu beraten und, mit einer Empfehlung des Aufsichtsrates versehen, der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Für die in Abs. 1 Buchstaben a) bis h) aufgeführten Geschäfte setzt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Wertgrenzen fest. Die Zustimmungspflicht entfällt, wenn die Wertgrenzen nicht erreicht werden.
- (4) Sofern die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Einwilligung des Vorsitzenden einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann im voraus erteilt werden.

§ 13

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 14

Einberufung und Abwicklung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, wenn ein Gesellschafter, die Geschäftsführung, der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbst oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der in § 42 a Abs. 2 GmbHG genannten Frist statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluß-Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht beizufügen.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen **erfaßt/erfasst**. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Je Euro 100,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.
- (2) Insbesondere obliegen der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Aufnahme und **Ausschluß-Ausschluss** von Gesellschaftern, Änderung des Stammkapitals, Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
 - d) Zustimmung zur Gründung, zum Erwerb, zur Veränderung und zur vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - e) Zustimmung zur Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 - f) **Abschluß/Abschluss**, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Ergebnisses,
 - i) Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 13,

- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Gestaltung der Anstellungsverträge und Entlastung der Geschäftsführung,
 - k) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - l) Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - m) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder entsprechenden Überwachungsorganen von Beteiligungsunternehmen.
- (3) Die in Abs. 2 lit. a), c) bis h) aufgeführten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Jahresabschluß-Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 Abs. 1 HGB genannten Fristen den Jahresabschluß-Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Der Jahresabschluß-Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch den Abschlußprüfer-Abschlussprüfer unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluß-Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme den Gesellschaftern vorzulegen.
- (4) Innerhalb der in § 42 a Abs. 2 GmbHG genannten Fristen stellen die Gesellschafter den Jahresabschluß-Jahresabschluss des Vorjahres fest, beschließen über die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie die Bestellung des Abschlußprüfers-Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.

§ 17

Wirtschafts- und Finanzplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und einen fünfjährigen Finanzplan auf, dass die Gesellschafterversammlung darüber vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan sind der Mittelstadt Völklingen zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Rechte nach Haushaltsgrundsätzegesetz

- (1) Die Mittelstadt Völklingen übt die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus.
- (2) Ihr und dem Gemeindeprüfungsamt beim Ministerium des Innern werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 19

Auflösung usw.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 21

~~Schlußbestimmungen~~Schlussbestimmungen

- (1) Ist oder wird eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende rechtswirksame zu ersetzen.
- (2) ~~Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00.~~